

Einsatzbedingungen Merlo Teleskopstapler Roto 40.26 MCSS (Stand März 2019)

Mit nachfolgenden Einsatzbedingungen konkretisieren die Vertragsparteien, die ihnen obliegenden Rechte und Pflichten bei Miete des Merlo Teleskopstapler Roto 40.26 MCSS der Firma Rohrbach Metallbau

1) Allgemeine Vermieterpflichten

a) Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter oder einen von diesem Beauftragten den Teleskopstapler in betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand an seinem Betriebsort zu übergeben, eine gewünschte Einweisung vor Übergabe vorzunehmen und den Stapler während der vereinbarten Mietzeit zu überlassen.

b) Leistungsfähigkeit und Einsatzmöglichkeiten des Teleskopstaplers ergeben sich ausschließlich aus den Fahrzeugunterlagen. Der Mieter ist allein dafür verantwortlich, dass der Stapler für den vom Mieter beabsichtigten Einsatz geeignet ist, insbesondere übernimmt der Vermieter keine Gewähr dafür, dass bestimmte Arbeiten und oder Arbeitsergebnisse mit dem Stapler zu erzielen sind.

c) Der Vermieter unterhält eine Maschinenversicherung nach ABMG 2011. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie Reifenschäden sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Sofern Schäden vom Versicherungsschutz umfasst sind, ist der Mieter zur Erstattung der Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % der Schadenssumme verpflichtet, mindestens jedoch 1.500 € (

2) Leistungs- und Einsatzort sowie Transport

a) Der Teleskopstapler wird grundsätzlich an unserem Betriebsort zur Abholung durch den Mieter bereitgestellt (Leistungsort). Sofern der Mieter die Verbringung des Staplers zum Einsatzort wünscht, werden die Frachtkosten für Hin- und Rücktransport gesondert in Rechnung gestellt. Leistungsort bleibt hiervon unberührt. Die Mietzeit beginnt und endet mit Übergabe bzw. Rückgabe am Leistungsort.

b) Der Mieter hat die für einen sicheren Einsatz des Staplers erforderlichen Einsatzbedingungen am Einsatzort sicherzustellen, insbesondere sich von der ausreichenden Tragfähigkeit des Untergrundes zu überzeugen. Er trägt die Verantwortung sowohl für den flüssigen Ablauf der Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Abspermaßnahmen. Der Mieter hat uns auf Bauten im Einsatzbereich (Kanäle, Bohlen oder Tiefgaragen sowie auf eventuelle Gewichtsbegrenzungen bei Straßenbauten usw. unaufgefordert hinzuweisen bzw. sich als Selbstfahrer vor Arbeitsbeginn hiervon zu überzeugen.

3) Allgemeine Mieterpflichten

a) Der Mieter wird den Stapler bei Übergabe besichtigen und etwaige Mängel rügen. Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung im Übergabeprotokoll oder sonst in Textform uns gegenüber angezeigt wurden.

b) Sonstige Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen. Betriebsstörungen sind uns unverzüglich mitzuteilen. Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen, auch wenn diese auf eigene Rechnung des Mieters erfolgen, sind nur nach Freigabe durch uns in Textform zulässig.

c) Der Mieter verpflichtet sich, den Stapler nur bestimmungsgemäß unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften einzusetzen, insbesondere den Stapler vor Überbeanspruchung zu schützen.

d) Jede Untervermietung und/oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

e) Durch unsachgemäße Nutzung und/oder mangelhaften Schutz vor schädlichen Einwirkungen verursachte Beschädigungen oder extreme Verschmutzungen trägt der Mieter sowohl die Instandsetzungs- und Reinigungskosten als auch einen hierdurch bedingten Miet- oder Einsatzausfall, sofern bei Rückgabe seitens der Vermieters darauf hingewiesen wurde, dass dieser Aufwand als erforderlich angesehen wird.

f) Der Mieter erklärt, dass der Einsatz von Mietgeräten von seiner Haftpflichtversicherung umfasst ist oder er eine Aufnahme vor Inbetriebnahme veranlasst.

4) Zusätzliche Bedingungen für Selbstfahrer, Vertragsstrafe

a) Der Mieter wird jederzeit sicherstellen, dass der Stapler nicht im öffentlichen Straßenverkehr und nur von Personen mit den erforderlichen Fähigkeiten, insbesondere eines Fahrausweises zur Bedienung von Teleskopmaschinen nach DGUV 308-009 und der DIN EN 1459 Teil 1-5, bedient und geführt wird. Bei Verstoß gegen Verpflichtungen gemäß Satz 1 ist der Mieter zur Zahlung einer vom Vermieter nach billigem Ermessen festzusetzenden Vertragsstrafe verpflichtet. Im Streitfall ist die Höhe der Vertragsstrafe durch das zuständige Gericht zu überprüfen. Das Recht uns durch Verletzung entstehenden Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

b) Der Mieter hat den Vermieter bei allen Unfällen zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen.

c) Der Mieter hat sicherzustellen und zu kontrollieren, dass der Stapler jederzeit über die erforderlichen Betriebsstoffe verfügt.

5) Zusätzliche Bedingungen für Bedienpersonal

a) Stellen wir Ihnen mit dem Teleskopstapler auch Bedienpersonal zur Verfügung, so ist der Stapler ausschließlich und nur von dem gestellten Personal zu bedienen. Ein die erforderlichen Arbeitsanweisungen übersteigendes Weisungsrecht steht dem Mieter gegenüber dem Bedienpersonal nicht zu. Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, Weisungen nur dann zu befolgen, wenn hierdurch die fachgerechte Bedienung des Gerätes nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Rechte des Mieters wegen berechtigter Weigerung Weisungen zu folgen, sind ausgeschlossen.

b) Die Kosten für das Bedienpersonal werden auf Basis des zum Zeitpunkt der Ausleihe gültigen Stundenverrechnungssatzes abgerechnet. Die Verbringung zum Einsatzort sowie Rückfahrt zum Betriebsgelände des Vermieters sind nach Zeitaufwand zu vergüten. Abrechnungsgrundlage sind die vom Mieter oder seinen Bevollmächtigten zu unterschreibenden Einsatzpapiere. Ist bei Beendigung der Arbeiten kein zeichnungsberechtigter Mitarbeiter des Mieters vor Ort, so wird der Vermieter die den Stundenaufwand nachweisenden Einsatzpapiere unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Vertragsbeendigung vorlegen. Sofern der Mieter den Aufzeichnungen nicht innerhalb weiterer 5 Werktage nach Erhalt widerspricht, gelten die Aufzeichnungen des Vermieters, sofern der Mieter nicht einen geringeren Aufwand nachweist.